
AS

RECHTSANWALT

Kommunale Freiheiten nutzen –
Nachhaltigkeit fördern!
Handreichung zur nachhaltigen Be-
schaffung in Satzungen und Dienstan-
weisungen

Auftraggeberin Christliche Initiative Romero e.V. (CIR)
Schillerstraße 44a
D-48155 Münster

Auftragnehmer Rechtsanwalt
André Siedenber
Fachanwalt für Vergaberecht
Konkordiastraße 105
40219 Düsseldorf
<https://www.ra-siedenber.de/>

Version/Datum 1.1/09.03.2026

Inhalt

A.	Präambel.....	3
B.	Hintergrund.....	4
1.	Kommunalrechtlicher Paradigmenwechsel 2025.....	4
2.	Die Mustersatzung der kommunalen Spitzenverbände in NRW	5
3.	Nachhaltigkeit als strukturelle Steuerungsanforderung	5
4.	Zentrale Fragestellung	6
5.	Zielsetzung der Handreichung	6
C.	Einordnung der Mustersatzung im Lichte der Reform des § 75a GO NRW 6	
1.	Rechtsnatur und praktische Bedeutung.....	6
2.	Strukturelle Offenheit der Mustersatzung.....	7
3.	Bedeutung der Offenheit im neuen System des § 75a GO NRW	8
4.	Nachhaltigkeit als zulässiger Steuerungsansatz	8
5.	Satzungshoheit als strategisches Instrument	9
D.	Spielräume in der Satzungsgestaltung	9
1.	Nachhaltigkeitsdefinitionen als Strukturierungsinstrument.....	9
a.	Ökologische Nachhaltigkeit.....	9
b.	Soziale Nachhaltigkeit.....	10
2.	Nachhaltigkeit als Ausprägung von Wirtschaftlichkeit	11
3.	Bedarfsermittlung und Markterkundung	12
4.	Wertgrenzen	13
a.	Keine rechtliche Pflicht zur Freistellung kleiner Aufträge von Nachhaltigkeitsanforderungen	13
b.	Abgestufte Anwendung als verwaltungspraktisches Instrument	14
c.	Wertgrenzen als positives Anreizsystem.....	14
d.	Rechtliche Zulässigkeit eines solchen Modells.....	15
e.	Strategischer Effekt.....	16
f.	Grenzen des Modells	16
5.	Leistungsbeschreibung und Beschaffungsverbote	17
a.	Leistungsbeschreibung als zentraler Steuerungsort nachhaltiger Beschaffung.....	17
b.	Beschaffungsverbote als zulässige Mindestanforderungen	19
E.	Zusammenfassung	20

AS

RECHTSANWALT

A. Präambel

Die öffentliche Beschaffung stellt für Kommunen eines der zentralen Instrumente dar, um wirtschaftliche, ökologische und soziale Zielsetzungen praktisch umzusetzen. Kommunale Haushalte bewegen jährlich erhebliche Finanzvolumina; die Art und Weise, wie diese Mittel eingesetzt werden, beeinflusst Märkte, Produktionsbedingungen und Umweltwirkungen in erheblichem Umfang. Beschaffung ist damit nicht nur ein technischer Verwaltungsprozess, sondern zugleich ein strategisches Steuerungsinstrument kommunaler Politik.

In den vergangenen Jahren hat sich der rechtliche und politische Kontext öffentlicher Beschaffung deutlich verändert. Themen wie Klimaschutz, Ressourceneffizienz, menschenrechtliche Sorgfaltspflichten in Lieferketten sowie innovationsorientierte Beschaffung haben zunehmend an Bedeutung gewonnen. Gleichzeitig stehen Kommunen vor der Herausforderung, diese Zielsetzungen mit den klassischen haushaltsrechtlichen Anforderungen von Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und effizienter Mittelverwendung in Einklang zu bringen.

Mit der Reform des kommunalen Vergaberechts in mehreren Bundesländern (z.B. der Einführung des § 75a GO NRW) haben die Landesgesetzgeber einen grundlegenden Systemwechsel vollzogen. Die bisherige landesrechtliche Detailsteuerung der Unterschwellenvergabe tritt zurück; an ihre Stelle tritt eine deutlich gestärkte kommunale Organisations- und Satzungsautonomie. Die konkrete Ausgestaltung der Vergabepaxis liegt damit in weit größerem Umfang als bisher in der Verantwortung der Kommunen selbst.

Diese Entwicklung eröffnet neue Gestaltungsspielräume: Kommunen können ihre Vergabeverfahren künftig stärker an strategischen Zielsetzungen ausrichten und Nachhaltigkeitsaspekte systematisch in ihre Beschaffungspraxis integrieren. Zugleich entsteht jedoch ein erhöhter Bedarf an rechtssicheren und praxisorientierten Leitlinien, um diese Freiräume sachgerecht zu nutzen.

Vor diesem Hintergrund verfolgt die vorliegende Handreichung das Ziel, Kommunen eine juristisch fundierte und zugleich praxisnahe Orientierung für die Integration nachhaltiger Beschaffung in kommunale Satzungen und Dienstanzweisungen zu geben. Sie zeigt auf, welche rechtlichen Spielräume bestehen, wie diese rechtssicher genutzt werden können und welche strukturellen Ansätze sich für eine nachhaltigkeitsorientierte Beschaffungspraxis anbieten.

Die Handreichung versteht sich dabei ausdrücklich nicht als politisches Programm, sondern als Arbeitshilfe. Sie richtet sich insbesondere an kommunale Entscheidungsträger, Vergabestellen, Rechnungsprüfungsämter sowie politische Gremien und soll dazu beitragen, die neuen kommunalen Gestaltungsspielräume im Sinne einer wirtschaftlichen, verantwortungsvollen und zukunftsorientierten Beschaffung zu nutzen.

AS

RECHTSANWALT

B. Hintergrund

Die Unterschwellenvergabe im kommunalen Bereich befindet sich im Umbruch: Waren vor einigen Jahren noch zunehmend verbindliche Vorgaben zur ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit der Standard, werden diese zunehmend im Rahmen einer „Entbürokratisierung“ reduziert und den Kommunen umfassende Freiheiten bei der Ausgestaltung ihres Beschaffungsprozesses gegeben. Diese Tendenz lässt sich in allen Bundesländern feststellen, ist aber besonders stark in Nordrhein-Westfalen ausgeprägt.

AS

RECHTSANWALT

1. Kommunalrechtlicher Paradigmenwechsel 2025

Mit dem Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften, beschlossen durch den Landtag Nordrhein-Westfalen am 9. Juli 2025 und verkündet im Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Nr. 32 vom 16. Juli 2025 (GVBl. 2025, S. 618), hat das Land einen grundlegenden Systemwechsel im kommunalen Vergaberecht vollzogen.

Herzstück der Reform ist der neu eingeführte § 75a GO NRW. Die Norm beseitigt sämtliche landesrechtlichen Wertgrenzen für kommunale Vergabeverfahren. Ab dem Inkrafttreten zum 1. Januar 2026 sind förmliche Ausschreibungsverfahren landesrechtlich grundsätzlich erst ab Erreichen der jeweiligen EU-Schwellenwerte verpflichtend.

Zugleich entfällt für Kommunen die bisherige Bindung an die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sowie an Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A). An die Stelle detaillierter landesrechtlicher Verfahrensvorgaben tritt eine stärkere kommunale Eigenverantwortung innerhalb der haushaltsrechtlichen Leitplanken.

Damit verschiebt sich der normative Schwerpunkt:

- weg von detaillierter Verfahrenssteuerung durch Landesrecht,
- hin zu kommunaler Satzungsautonomie,
- unter fortgeltender Bindung an die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit, Transparenz, Gleichbehandlung und Wettbewerbsförderung.

Die Reform stellt damit keinen Abbau vergaberechtlicher Grundprinzipien dar, sondern eine Neujustierung der Steuerungsebene: Die Verfahrensausgestaltung wird zur genuin kommunalen Organisationsentscheidung.

2. Die Mustersatzung der kommunalen Spitzenverbände in NRW

Die von den kommunalen Spitzenverbänden in Nordrhein-Westfalen veröffentlichte Mustersatzung zur Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte verfolgt vor diesem Hintergrund das Ziel, Kommunen einen flexiblen und zugleich rechtssicheren Rahmen für die Unterschwellenvergabe zu eröffnen. Sie knüpft maßgeblich an die haushaltsrechtlichen Vorgaben des § 75a GO NRW an und betont die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Sparsamkeit.

Vor diesem Hintergrund gewinnt die Mustersatzung eine besondere Bedeutung für die öffentliche Beschaffung. Sie dient nicht allein der Konkretisierung landesrechtlicher Detailvorgaben, sondern ist ein zentrales Steuerungsinstrument kommunaler Vergabepaxis.

Die Kommune entscheidet künftig selbst,

- welche Verfahrensarten sie vorsieht,
- welche Wertgrenzen sie definiert,
- wie sie Transparenzanforderungen ausgestaltet und
- welche strategischen Beschaffungsziele sie verbindlich implementiert.

Gerade im Lichte der Reform kommt der satzungsrechtlichen Ausgestaltung daher eine doppelte Funktion zu:

- Rechtssicherungsfunktion gegenüber Rechnungsprüfung und Kommunalaufsicht
- Strategische Steuerungsfunktion für nachhaltige, innovative und resiliente Beschaffung

3. Nachhaltigkeit als strukturelle Steuerungsanforderung

Parallel zu dieser rechtlichen Neuordnung stehen Kommunen vor erheblich gewachsenen strategischen Anforderungen. Klimaschutz, Ressourceneffizienz, soziale Verantwortung, Resilienz kommunaler Infrastruktur sowie innovationsorientierte Beschaffung sind längst keine bloßen politischen Leitbilder mehr, sondern integrale Bestandteile moderner kommunaler Steuerung.

Hinzu treten förderrechtliche Bindungen, insbesondere im Kontext klima- und strukturpolitischer Programme, die Nachhaltigkeitsanforderungen faktisch zur Fördervoraussetzung machen.

AS

RECHTSANWALT

Vor diesem Hintergrund eröffnet die Reform des § 75a GO NRW eine besondere Chance:

Die neu gewonnene Verfahrensfreiheit ermöglicht es, Nachhaltigkeitsziele nicht lediglich als zulässige Nebenbedingung zu behandeln, sondern sie systematisch und strukturell in die kommunale Vergabesteuerung zu integrieren.

AS

RECHTSANWALT

4. Zentrale Fragestellung

Vor diesem rechtlichen und strategischen Kontext stellt sich die zentrale Frage:

Welche rechtlichen Spielräume eröffnet die Mustersatzung in der neuen Systematik des § 75a GO NRW für eine systematische Integration nachhaltiger Beschaffung und wie können diese rechtssicher, haushaltskonform und verwaltungspraktisch genutzt werden?

5. Zielsetzung der Handreichung

Ziel dieser Handreichung ist es,

- die sich aus der Reform ergebenden Gestaltungsspielräume für eine nachhaltigere Beschaffung systematisch herauszuarbeiten,
- die Mustersatzung im Lichte der neuen kommunalen Autonomie einzuordnen,
- konkrete und rechtssichere Formulierungsvorschläge zu entwickeln,
- eine strategische Argumentationslinie bereitzustellen, die gegenüber Rechnungsprüfung, Kommunalaufsicht und politischen Gremien tragfähig ist,
- sowie Risiken und Grenzen einer nachhaltigkeitsorientierten Satzungs-gestaltung transparent darzustellen.

Die Untersuchung versteht sich dabei nicht als politische Programmatik, sondern als Handlungsanleitung innerhalb der neuen Vorgaben für kommunale Beschaffung.

C. Einordnung der Mustersatzung im Lichte der Reform des § 75a GO NRW

1. Rechtsnatur und praktische Bedeutung

Die von den kommunalen Spitzenverbänden in Nordrhein-Westfalen veröffentlichte Mustersatzung ist rechtlich nicht verbindlich. Sie entfaltet weder

Normqualität noch unmittelbare Außenwirkung. Ihre Anwendung beruht ausschließlich auf einem autonomen Satzungsbeschluss der jeweiligen Kommune.

Gleichwohl kommt ihr faktisch eine erhebliche Bedeutung zu. Nach derzeitiger Praxis wird sie von einem überwiegenden Teil der öffentlichen Auftraggeber in Nordrhein-Westfalen (jedenfalls in Grundstruktur) übernommen. Zugleich zeigt sich, dass zahlreiche Kommunen Modifikationen vornehmen, insbesondere bei:

- der Ausgestaltung von Wertgrenzen,
- der Konkretisierung von Dokumentationspflichten,
- der internen Zuständigkeitsverteilung,
- ergänzenden Regelungen zur Korruptionsprävention oder Digitalisierung.

Die Mustersatzung fungiert damit weniger als verbindliches Regelwerk, sondern als Referenzmodell kommunaler Selbstorganisation im Vergabewesen.

Mit Inkrafttreten des neuen § 75a GO NRW zum 1. Januar 2026 gewinnt diese Einordnung zusätzliche Relevanz. Die landesrechtliche Detailsteuerung tritt zurück; die Satzung wird zum primären Instrument der Verfahrensgestaltung. Die normative Verantwortung verlagert sich damit von der Landesebene auf die kommunale Ebene.

2. Strukturelle Offenheit der Mustersatzung

Die Mustersatzung ist bewusst offen und rahmenhaft konzipiert. Diese Offenheit zeigt sich insbesondere in folgenden Punkten:

- Keine abschließende Definition von Wirtschaftlichkeit: Der Begriff bleibt in der klassischen haushaltsrechtlichen Tradition offen und entwicklungs-fähig.
- Keine starre Verfahrensbindung: Die Satzung sieht Verfahrensarten vor, ohne diese abschließend zu normieren oder zwingend hierarchisch auszugestalten.
- Keine Beschränkung zulässiger Zuschlagskriterien: Sie enthält keine Einschränkung auf rein preisbezogene Kriterien und verweist nicht auf eine abschließende Kriterienliste.
- Lediglich programmatische Erwähnung von Nachhaltigkeit in § 9: Nachhaltigkeitsaspekte werden angesprochen, jedoch nicht strukturell als Vergabegrundsatz normiert.

AS

RECHTSANWALT

Diese Offenheit ist kein redaktionelles Defizit, sondern Ausdruck einer bewusst gewählten Konzeption. Sie dient dazu, kommunale Flexibilität zu wahren und unterschiedlichen Organisations- und Beschaffungsstrukturen Rechnung zu tragen.

AS

RECHTSANWALT

3. Bedeutung der Offenheit im neuen System des § 75a GO NRW

Gerade im Lichte des neu eingeführten § 75a GO NRW erhält diese strukturelle Offenheit eine neue Qualität.

Da landesrechtliche Wertgrenzen entfallen und die bisherige Bindung an UVgO und VOB/A (Abschnitt 1) aufgehoben wird, entsteht ein weiterer Gestaltungsspielraum. Dieser Spielraum muss jedoch satzungsrechtlich strukturiert werden, um:

- Rechtssicherheit zu gewährleisten,
- Gleichbehandlung und Transparenz zu sichern,
- haushaltsrechtliche Prüfmaßstäbe nachvollziehbar zu operationalisieren.

Die Mustersatzung stellt hierfür ein Gerüst bereit – sie zwingt jedoch nicht zu einer bestimmten inhaltlichen Schwerpunktsetzung.

4. Nachhaltigkeit als zulässiger Steuerungsansatz

Besonders deutlich wird die Offenheit im Bereich der Nachhaltigkeit:

Die Satzung enthält keine Regelung, die der Integration nachhaltiger Aspekte entgegensteht. Gleichzeitig wird Nachhaltigkeit nicht als eigenständiger Vergabegrundsatz normativ verankert. Es fehlt eine systematische Verzahnung mit Wirtschaftlichkeitsdefinition, Zuschlagslogik oder Verfahrenswahl.

Damit besteht eine Ausgangslage, welche doppelt herausfordernd ist:

- Kein rechtliches Integrationshindernis: Die Satzung erlaubt ohne Weiteres die Berücksichtigung ökologischer, sozialer oder innovativer Aspekte, sowohl in Leistungsbeschreibung, Eignung, Zuschlagskriterien als auch in Vertragsbedingungen.
- Keine strukturelle Verankerung: Nachhaltigkeit bleibt bislang punktuell und fakultativ; sie ist nicht verpflichtender Bestandteil kommunaler Vergabesteuerung.

Gerade vor dem Hintergrund zunehmender klima- und förderrechtlicher Bindungen sowie verbindlicher Nachhaltigkeitsziele wie der SDGs entsteht hier ein Steuerungsdefizit, sofern Nachhaltigkeit lediglich situativ berücksichtigt wird. Wenn Nachhaltigkeit hingegen kontinuierlich in der Beschaffung verankert werden soll, bedarf es eines verbindlichen Regelungsrahmens (z.B. in Form einer Satzung mit einer Selbstverpflichtung zur Einhaltung von Nachhaltigkeitszielen).

5. Satzungshoheit als strategisches Instrument

Vor diesem Hintergrund liegt es im Kern der kommunalen Satzungshoheit, zu entscheiden, ob Nachhaltigkeit:

- lediglich als optionales Zuschlagskriterium ausgestaltet wird,
- in einzelnen Beschaffungsbereichen priorisiert wird,
- oder als systematischer Vergabegrundsatz in die Satzung integriert wird.

Die Reform des § 75a GO NRW verstärkt diese Verantwortung. Die Kommune kann ihre Vergabep Praxis nun eigenständig strukturieren, soweit dies innerhalb der haushaltsrechtlichen Leitplanken von Wirtschaftlichkeit, Transparenz und Gleichbehandlung erfolgt.

Die Mustersatzung bildet hierfür eine tragfähige Ausgangsbasis. Ihre Offenheit eröffnet die Möglichkeit, Nachhaltigkeit nicht nur zuzulassen, sondern normativ zu verankern, ohne in Konflikt mit höherrangigem Recht zu geraten.

D. Spielräume in der Satzungsgestaltung

1. Nachhaltigkeitsdefinitionen als Strukturierungsinstrument

Für eine rechtssichere Satzung empfiehlt sich eine klare begriffliche Differenzierung, um Unbestimmtheit und Auslegungsunsicherheit zu vermeiden.

a. Ökologische Nachhaltigkeit

Umfasst die Berücksichtigung der Umweltwirkungen eines Produkts oder einer Dienstleistung über den gesamten Lebenszyklus hinweg. Maßgebliche Parameter sind insbesondere:

- Energieverbrauch,
- Treibhausgasemissionen,
- Materialeinsatz,
- Recyclingfähigkeit,

- Reparierbarkeit,
- Schadstofffreiheit,
- Biologischer Anbau von Agrarrohstoffen.

b. Soziale Nachhaltigkeit

Bezieht sich auf arbeitsrechtliche Mindeststandards bei Leistungserbringung und in der Lieferkette. Dazu zählen:

- Arbeitsschutz,
- Nichtdiskriminierung,
- menschenrechtliche Sorgfaltspflichten
- faire Preise und existenzsichernde Einkommen und Löhne.

Tariftreue- und Lieferkettenregelungen sind gesondert zu prüfen, da sie spezialgesetzlichen Bindungen unterliegen können (z. B. landesrechtliche Tariftreuevorschriften oder bundesrechtliche Sorgfaltspflichten).

Formuliert werden kann dies z.B. als einheitliche Definition von Nachhaltigkeit in einer Satzung:

„Nachhaltige öffentliche Beschaffung ist die strategisch ausgerichtete, rechtssichere und wirtschaftliche Ausgestaltung von Vergabeverfahren mit dem Ziel, neben dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit (§ 97 Abs. 1 GWB) zugleich ökologische und soziale Belange systematisch und überprüfbar in die Beschaffungsentscheidung zu integrieren. Sie geht damit über eine rein preisbezogene Betrachtung hinaus und berücksichtigt die Auswirkungen eines Beschaffungsvorgangs auf Umwelt, Gesellschaft und Marktstruktur über den gesamten Lebenszyklus der zu beschaffenden Leistung hinweg.

Ökologische Nachhaltigkeit umfasst die Berücksichtigung der Umweltwirkungen eines Produkts, einer Bauleistung oder einer Dienstleistung von der Herstellung über Transport und Nutzung bis zur Entsorgung oder Wiederverwertung. Maßgeblich sind insbesondere der Energieverbrauch, die verursachten Treibhausgasemissionen, der Materialeinsatz sowie Aspekte der Ressourcenschonung. Ebenso relevant sind die Recyclingfähigkeit, die Reparierbarkeit und die Schadstofffreiheit der eingesetzten Materialien. Ziel ist es, Umweltbelastungen zu minimieren, Lebenszykluskosten transparent zu machen und langfristig energie- und ressourceneffiziente Lösungen zu fördern. Dabei ist stets auf eine sachliche Begründung, Produktneutralität und Verhältnismäßigkeit der Anforderungen zu achten.

Soziale Nachhaltigkeit bezieht sich auf die Einhaltung grundlegender sozialer Mindeststandards bei der Leistungserbringung sowie entlang der Lieferkette. Hierzu zählen insbesondere arbeitsrechtliche Mindeststandards wie die ILO-Kernarbeitsnormen (u.a. die Gewährleistung von Arbeitsschutz, das Verbot von Diskriminierung)¹, die Beachtung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten und die Berücksichtigung der Standards des Fairen Handels. Die öffentliche Hand übernimmt insoweit eine Vorbildfunktion, indem sie sicherstellt, dass öffentliche Mittel nicht zu Lasten elementarer sozialer Schutzstandards eingesetzt werden“

AS

RECHTSANWALT

An diese (oder eine vergleichbare Definition) kann eine Grundlage der Förderung und Privilegierung von Nachhaltigkeitsaspekten geknüpft werden.

2. Nachhaltigkeit als Ausprägung von Wirtschaftlichkeit

Der zentrale juristische Anknüpfungspunkt für eine nachhaltigkeitsorientierte Satzungsgestaltung ist der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz.

Nach kommunalrechtlichem Verständnis (§ 75a GO NRW i.V.m. Haushaltsgrundsätzen) ist Wirtschaftlichkeit nicht auf den niedrigsten Anschaffungspreis reduziert. Der haushaltsrechtliche Wirtschaftlichkeitsbegriff ist vielmehr:

- zielorientiert,
- langfristig angelegt,
- ressourcenbezogen,
- und auf eine sparsame Mittelverwendung über den gesamten Nutzungszeitraum gerichtet.

Eine isolierte Betrachtung des Anschaffungspreises widerspräche regelmäßig dem Gebot wirtschaftlicher Mittelverwendung, wenn:

- Soziale Kosten in Form von Arbeits- und Menschenrechtsverletzungen in Kauf genommen werden,

¹ [Übereinkommen 29](#) - Zwangsarbeit, 1930, [Übereinkommen 105](#) - Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957, [Übereinkommen 87](#) - Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948, [Übereinkommen 98](#) - Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949, [Übereinkommen 100](#) - Gleichheit des Entgelts, 1951, [Übereinkommen 111](#) - Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958, [Übereinkommen 138](#) - Mindestalter, 1973, [Übereinkommen 182](#) - Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, [Übereinkommen 155](#) - Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt, 1981, [Übereinkommen 187](#) - Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006.

- Kosten für eine faire Entlohnung nicht getragen werden und die Arbeiter*innen in der Lieferkette für einen Lohn arbeiten müssen, der die Lebenshaltungskosten nicht deckt,
- Energie- oder Betriebskosten erheblich differieren,
- Wartungs- oder Instandhaltungsaufwand stark variiert,
- Folgekosten (z. B. Entsorgung, Ersatzbeschaffung) erheblich auseinandergehen.

Damit ist Nachhaltigkeit nicht als zusätzliche, dem Wirtschaftlichkeitsgrundsatz entgegenstehende Zielsetzung zu verstehen, sondern als Vertiefung und Konkretisierung eines langfristigen Wirtschaftlichkeitsverständnisses. Dieses Wirtschaftlichkeitsverständnis erstreckt sich sowohl auf ökologische Aspekte als auch auf soziale Nachhaltigkeit.

Diese Auslegung ist insbesondere unterhalb der EU-Schwellenwerte tragfähig. Nach der Reform des § 75a GO NRW greift hier keine unionsrechtlich normierte Einschränkung auf bestimmte Verfahrensarten. Maßgeblich bleiben allein die allgemeinen Grundsätze:

- Transparenz,
- Gleichbehandlung,
- Verhältnismäßigkeit,
- Wettbewerbsförderung.

Innerhalb dieser Leitplanken ist eine nachhaltige öffentliche Beschaffung rechtlich zulässig und haushaltsrechtlich sogar geboten, wenn sie sachlich begründet ist. Insbesondere die Verankerung der Berücksichtigung von Lebenszykluskosten verdeutlicht dabei, dass auch kein Widerspruch zu einer wirtschaftlichen öffentlichen Beschaffung besteht.

Eine nachhaltigkeitsorientierte Satzungsgestaltung steht damit nicht im Spannungsverhältnis zur Wirtschaftlichkeit, sondern konkretisiert diese.

3. Bedarfsermittlung und Markterkundung

Die strategisch wichtigste Phase für eine nachhaltige Beschaffung ist nicht der Zuschlag, sondern die Bedarfsermittlung.

Wird der Bedarf funktional beschrieben, etwa:

- „klimaneutrale Wärmeversorgung“ statt „Gasheizung“,

- „energieeffiziente Beleuchtung mit minimalem Wartungsaufwand“ statt „Standard-Leuchtmittel“,

entstehen erhebliche Innovations- und Wettbewerbsräume.

Eine mögliche satzungsrechtliche Ergänzung im Grundsatzparagrafen könnte lauten:

„Die Gemeinde vergibt ihre Aufträge wirtschaftlich, effizient und sparsam sowie unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten im Sinne ökologischer, sozialer und innovationsorientierter Beschaffung.“

Ergänzend zur Markterkundung:

„Markterkundungen können insbesondere der Identifikation ressourcenschonender, energieeffizienter oder sozial verantwortlicher Lösungen dienen.“

Damit wird Nachhaltigkeit strukturell in die früheste Phase des Beschaffungsprozesses integriert. Markterkundungen können dabei auch regelmäßig und in institutionalisierter Form erfolgen.

4. Wertgrenzen

Die Abschaffung landesrechtlicher Wertgrenzen durch den neu eingeführten § 75a GO NRW eröffnet den Kommunen einen erheblichen Gestaltungsspielraum. Während bislang landesrechtliche Vorgaben die Struktur der Unterschwellenvergabe maßgeblich determinierten, liegt die Festlegung von Wertgrenzen künftig in der satzungsrechtlichen Organisationsverantwortung der Kommune.

Diese Neuordnung ist nicht lediglich ein technischer Effekt, sondern eröffnet die Möglichkeit, Wertgrenzen bewusst als **strategisches Steuerungsinstrument** auszugestalten.

a. Keine rechtliche Pflicht zur Freistellung kleiner Aufträge von Nachhaltigkeitsanforderungen

Zunächst ist festzuhalten: Nachhaltigkeitsanforderungen können grundsätzlich auch unterhalb der Wertgrenzen für Direktaufträge oder vereinfachte Verfahren gelten. Eine pauschale Freistellung kleiner Aufträge von Nachhaltigkeitsüberlegungen ist rechtlich nicht geboten.

Der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz gilt unabhängig vom Auftragswert. Auch bei geringem Volumen kann eine nachhaltige Beschaffung:

- langfristig kosteneffizienter sein,

AS

RECHTSANWALT

- Folgekosten reduzieren,
- Verwaltungsaufwand durch Standardisierung verringern,
- Förderfähigkeit sichern.

Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass mit sinkendem Auftragswert regelmäßig auch die Intensität der Verfahrensanforderungen sinkt. Eine vollumfängliche Nachhaltigkeitsprüfung bei jedem Kleinauftrag wäre verwaltungspraktisch nicht realistisch. Dies ist aber auch gar nicht nötig, da gerade im Bereich von Klein- und Kleinstaufträgen im Wege eines Direktauftrags über eine unmittelbare Ansprache nachhaltiger Unternehmen die Integration ökologischer und sozialer Aspekte schneller und leichter realisiert werden kann als im Rahmen förmlicher Vergabeverfahren.

Im Rahmen einer strategischen Gestaltung könnte auch ein Marktdialog zu Nachhaltigkeitsnachweisen für bestimmte Beschaffungen durchgeführt werden, an dem sich dann Aufträge mit kleinerem Wert orientieren können.

b. Abgestufte Anwendung als verwaltungspraktisches Instrument

Vor diesem Hintergrund kann eine differenzierte, wertabhängige Ausgestaltung sinnvoll sein.

Denkbar sind insbesondere:

- vereinfachte Nachhaltigkeitsprüfungen bei Kleinaufträgen,
- reduzierte Dokumentationsanforderungen,
- standardisierte Checklisten für typische Beschaffungsgegenstände,
- Nutzung vorgeprüfter Rahmenstandards oder Produktgruppen.

Damit wird der Steuerungsanspruch nicht aufgegeben, sondern in praktikabler Weise operationalisiert.

c. Wertgrenzen als positives Anreizsystem

Über diese defensive Betrachtung hinaus eröffnet die neue Rechtslage jedoch eine weitergehende Option:

Wertgrenzen können bewusst als Anreizsystem für nachhaltige Beschaffung ausgestaltet werden.

Die Grundidee lautet:

Wenn nachhaltige Beschaffung langfristig wirtschaftlicher ist und strategische Gemeinwohlziele unterstützt, kann es sachgerecht sein, nachhaltige Beschaffung auch verfahrensrechtlich zu privilegieren.

Denkbar ist etwa:

- höhere Wertgrenzen für Direktaufträge bei nachweislich nachhaltigen Beschaffungen,
- erweiterte Schwellen für Verhandlungsvergaben,
- erleichterte Dokumentationsanforderungen bei standardisierten nachhaltigen Lösungen,
- bevorzugte Nutzung funktionaler Leistungsbeschreibungen.

d. Rechtliche Zulässigkeit eines solchen Modells

Ein solches Anreizsystem ist rechtlich nicht ausgeschlossen, sofern folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

1. Transparenz

Die Voraussetzungen für die Anwendung erhöhter Wertgrenzen müssen klar und abstrakt-generell geregelt sein.

2. Gleichbehandlung

Die Privilegierung darf nicht an bestimmte Anbieter oder Produkte anknüpfen, sondern an objektive Nachhaltigkeitsmerkmale.

3. Verhältnismäßigkeit

Die Differenzierung muss sachlich begründet sein, etwa durch:

- langfristige Wirtschaftlichkeit,
- Verwaltungsvereinfachung bei standardisierten nachhaltigen Lösungen,
- Fördermittelbindung,
- strategische Klimaziele der Kommune.

4. Dokumentation

Die Anwendung erhöhter Wertgrenzen muss nachvollziehbar dokumentiert werden.

AS

RECHTSANWALT

Ein solches Modell stellt keine sachwidrige Bevorzugung dar, sondern eine organisationsrechtliche Prioritätensetzung innerhalb des Wirtschaftlichkeitsgebots.

e. Strategischer Effekt

Die praktische Wirkung eines solchen Ansatzes ist erheblich:

- Fachämter erhalten einen positiven Anreiz, Nachhaltigkeitskriterien frühzeitig zu integrieren.
- Nachhaltigkeit wird nicht als zusätzliche Belastung wahrgenommen, sondern als Verfahrensvorteil.
- Verwaltungsaufwand kann bei standardisierten nachhaltigen Lösungen sinken.
- Politische Zielsetzungen werden operationalisiert.

Die Wertgrenze wird damit nicht nur als Schwellenwert, sondern als **Steuerungshebel** genutzt.

f. Grenzen des Modells

Gleichzeitig sind klare Grenzen zu beachten:

- Eine faktische Umgehung wettbewerblicher Verfahren darf nicht erfolgen.
- Nachhaltigkeit darf nicht nur formal behauptet, sondern muss materiell hinterlegt sein.
- Die Privilegierung muss abstrakt-generell geregelt werden; Einzelfallentscheidungen bergen Gleichbehandlungsrisiken.
- Eine Überdehnung der Direktauftragungsgrenzen kann vergaberechtlich problematisch werden, wenn Wettbewerb strukturell verdrängt wird.

Mögliche Formulierungen können vor diesem Hintergrund lauten:

„Ein Direktauftrag ohne Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens ist unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zulässig bei:

a) der Vergabe von Bauleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Gewerk von einschließlich [...] (ohne Umsatzsteuer),

b) der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Vertrag von einschließlich **10.000 Euro** (ohne Umsatzsteuer).

Abweichend von Satz 1 Buchstaben a) und b) ist ein Direktauftrag bis zu einem geschätzten Auftragswert von einschließlich 20.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) zulässig, sofern es sich um eine nachhaltige Beschaffung handelt.

Eine nachhaltige Beschaffung im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die zu beschaffende Leistung nachweislich ökologische, soziale oder innovative Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt, z.B. durch:

- Energie- oder Ressourceneffizienz,
- Lebenszyklusbetrachtungen,
- Verwendung umweltfreundlicher oder recyclingfähiger Materialien,
- Einhaltung anerkannter Umwelt- oder Sozialstandards,
- regionale Wertschöpfungsaspekte im Rahmen der vergaberechtlichen Zulässigkeit.

Die nachhaltigen Aspekte sowie die Einhaltung der Wirtschaftlichkeit sind aktenkundig zu dokumentieren.

c) [...]

5. Leistungsbeschreibung und Beschaffungsverbote

a. Leistungsbeschreibung als zentraler Steuerungsort nachhaltiger Beschaffung

Der rechtssicherste und zugleich wirkungsvollste Ort für die Integration nachhaltiger Anforderungen ist die Leistungsbeschreibung. Sie bestimmt den Beschaffungsgegenstand und legt damit fest, welche Eigenschaften die nachgefragte Leistung aufweisen muss. Während Zuschlagskriterien lediglich eine Auswahl zwischen grundsätzlich geeigneten Angeboten ermöglichen, definiert die Leistungsbeschreibung den inhaltlichen Rahmen des Wettbewerbs selbst.

Nachhaltige Anforderungen können dabei in unterschiedlichen Formen ausgestaltet werden. Zulässig sind insbesondere funktionale Vorgaben, technische Mindeststandards, Lebenszyklusanforderungen sowie Umwelt- oder Effizienzparameter. Genauso sind soziale Aspekte, wie das Verbot der Beschaffung von Produkten, welche unter Verstoß gegen die ILO-Kernarbeitsnormen hergestellt oder gewonnen wurden, denkbar. Besondere Berücksichtigung sollten diese Aspekte bei der Beschaffung von sogenannten sensiblen Produktgruppen

AS

RECHTSANWALT

finden, bei deren Anbau oder Herstellung besonders häufig grundlegende Menschenrechte verletzt werden. In einer Satzung oder Dienstanweisung sollten diese Produktgruppen möglichst konkret benannt werden.

Funktionale Vorgaben eröffnen häufig den größten Innovationsspielraum. Statt ein bestimmtes Produkt oder eine konkrete technische Lösung zu definieren, wird ein Ziel beschrieben, etwa eine bestimmte Energieeffizienz, eine definierte Emissionsobergrenze oder eine vorgegebene Lebensdauer. Auf diese Weise bleibt der Wettbewerb offen, während das Nachhaltigkeitsziel verbindlich vorgegeben wird.

Technische Mindeststandards sind ebenfalls zulässig, sofern sie sachlich begründet sind und nicht zu einer unzulässigen Marktverengung führen. Gleiches gilt für Lebenszyklusanforderungen. Die Berücksichtigung von Energieverbrauch, Wartungsintensität, Reparierbarkeit oder Entsorgungsaufwand ist Ausdruck eines langfristigen Wirtschaftlichkeitsverständnisses und kann daher haushaltsrechtlich besonders gut begründet werden. Umwelt- oder Effizienzparameter (etwa Emissionswerte, Energieeffizienzklassen oder Anforderungen an Recyclingfähigkeit) sind rechtlich unproblematisch, wenn sie objektiv messbar und diskriminierungsfrei formuliert sind.

Voraussetzung für jede nachhaltige Anforderung in der Leistungsbeschreibung ist jedoch eine sachliche Begründung. Die Kommune muss darlegen können, weshalb die jeweilige Anforderung zur Bedarfsdeckung geeignet und erforderlich ist. Die Anforderungen müssen produktneutral formuliert sein; hersteller- oder markenspezifische Spezifikationen sind nur zulässig, wenn sie ausnahmsweise technisch zwingend und durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt sind. Ferner ist die Verhältnismäßigkeit zu wahren. Eine Anforderung darf nicht weiter gehen, als es zur Erreichung des verfolgten Ziels notwendig ist. Schließlich ist die Dokumentation entscheidend. Die sachlichen Erwägungen müssen aus der Vergabeakte nachvollziehbar hervorgehen.

Illustrativ lässt sich dies an typischen Beschaffungssituationen verdeutlichen: Bei Bauleistungen können energieeffiziente Beleuchtungssysteme vorgegeben werden, sofern die langfristige Kostenersparnis und die Klimaschutzwirkung dokumentiert sind. In der IT-Beschaffung können energiearme Serverlösungen mit definierten Effizienzstandards verlangt werden. Für kommunale Fuhrparks können Emissionsgrenzwerte oder alternative Antriebstechnologien festgelegt werden, wenn diese dem Beschaffungsbedarf entsprechen. Im Hochbau können ressourcenschonende oder recyclingfähige Materialien vorgesehen werden, sofern dies funktional begründet ist.

Entscheidend ist stets die objektive Nachvollziehbarkeit der Anforderungen. Nachhaltigkeit darf nicht als politisches Postulat erscheinen, sondern muss als sachlich begründete Ausprägung des Beschaffungsbedarfs dokumentiert sein.

AS

RECHTSANWALT

Die Leistungsbeschreibung bietet hierfür den stabilsten rechtlichen Anknüpfungspunkt.

b. Beschaffungsverbote als zulässige Mindestanforderungen

Im Kontext nachhaltiger Beschaffung kommen zudem vergaberechtliche Verbote im Sinne verbindlicher Mindestanforderungen oder Ausschlusskriterien in Betracht, da hier der öffentliche Auftraggeber sein Leistungsbestimmungsrecht entsprechend ausübt. Solche Vorgaben sind grundsätzlich zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt und vergaberelevant sind.

Möglich wäre in diesem Zusammenhang z.B. die Festlegung des Verbotes bestimmter Produkte:

„Die Beschaffung folgender Produkte sowie die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen unter Verwendung folgender Produkte sind unzulässig:

Produkte, bei denen positiv festgestellt wurde, dass sie unter Einsatz verbotener Kinderarbeit hergestellt oder gewonnen wurden².

Eine positive Feststellung liegt insbesondere vor, wenn

- rechtskräftige behördliche oder gerichtliche Entscheidungen,
- belastbare Berichte international anerkannter Organisationen (z. B. ILO, UNICEF),
- oder sonstige objektiv überprüfbare Tatsachen belegen, dass bei der Herstellung oder Gewinnung gegen die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) Nr. 138 (Mindestalter) oder Nr. 182 (Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit) verstoßen wurde.

Bieter sind verpflichtet, auf Anforderung geeignete Nachweise oder Eigenerklärungen zur Einhaltung dieser Mindeststandards vorzulegen. Bei begründeten Zweifeln kann der Auftraggeber weitergehende Nachweise verlangen.“

Vergabeverbote oder Mindestanforderungen müssen objektiv begründet, verhältnismäßig und diskriminierungsfrei ausgestaltet sein. Sie müssen in einem funktionalen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen. Zulässig sind etwa Vorgaben zur Einhaltung bestimmter Emissionsgrenzwerte, Mindestenergieeffizienzklassen, Anforderungen an Recyclingfähigkeit oder der

² Hier sind selbstverständlich auf weitere Normen der ILO, insbesondere die Kernarbeitsnormen denkbar und zulässig (vgl. Fn.1)

Nachweis anerkannter Umwelt- und Sozialstandards. Solche Anforderungen konkretisieren den Beschaffungsbedarf und dienen der Sicherstellung bestimmter qualitativer Mindeststandards.

Unzulässig sind hingegen herstellerbezogene Spezifikationen ohne sachliche Rechtfertigung. Ebenso problematisch sind pauschale Regionalitätsvorgaben, wenn sie nicht objektiv mit dem Auftragsgegenstand verknüpft werden können. Auch unverhältnismäßige oder faktisch marktverengende Nachweispflichten können gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen. Nachhaltigkeit darf nicht als Vorwand genutzt werden, um den Wettbewerb unzulässig zu beschränken oder bestimmte Anbieter auszuschließen.

Die zentrale rechtliche Absicherung erfolgt über die Dokumentation. In der Vergabeakte sollte nachvollziehbar festgehalten werden:

- weshalb die Anforderung sachlich erforderlich ist,
- weshalb sie geeignet und angemessen ist,
- weshalb sie den Wettbewerb nicht unangemessen einschränkt.
- In der Praxis ist eine saubere, strukturierte Dokumentation häufig rechtlich bedeutsamer als die konkrete Ausgestaltung im Detail. Je klarer die sachliche Herleitung, desto robuster ist die Vergabeentscheidung gegenüber Nachprüfungs- oder Prüfungsinstanzen.

E. Zusammenfassung

Die Reform des kommunalen Vergaberechts in Nordrhein-Westfalen durch die Einführung des § 75a GO NRW markiert einen grundlegenden Systemwechsel. Mit dem Wegfall landesrechtlicher Wertgrenzen und der Aufhebung der bisherigen Bindung an UVgO und Abschnitt 1 der VOB/A verlagert sich die normative Steuerungsebene der Unterschwellenvergabe von der Landes- auf die kommunale Ebene. Ab dem 1. Januar 2026 liegt die Verantwortung für die konkrete Ausgestaltung der Vergabeverfahren (innerhalb der haushaltsrechtlichen Leitplanken) maßgeblich bei den Kommunen selbst.

Diese Neuordnung bedeutet keinen Abbau vergaberechtlicher Grundprinzipien. Transparenz, Gleichbehandlung, Wettbewerbsförderung und Wirtschaftlichkeit bleiben verbindliche Maßstäbe. Gleichwohl verändert sich die Systemlogik: Die Kommune ist nicht mehr primär Adressatin detaillierter landesrechtlicher Verfahrensvorgaben, sondern Trägerin eigenständiger Organisationsverantwortung. Die Vergabebesatzung wird damit vom Ausführungsinstrument zum zentralen Steuerungsinstrument kommunaler Beschaffungspolitik.

AS

RECHTSANWALT

Vor diesem Hintergrund gewinnt die Mustersatzung der kommunalen Spitzenverbände eine neue Qualität. Sie ist rechtlich nicht verbindlich, entfaltet jedoch faktisch erhebliche Orientierungswirkung. Ihre bewusst offen und rahmenhaft konzipierte Struktur erweist sich im Lichte des § 75a GO NRW als Vorteil. Sie enthält keine abschließenden Wirtschaftlichkeitsdefinitionen, keine starre Hierarchie von Verfahrensarten und keine Beschränkung zulässiger Zuschlagskriterien. Nachhaltigkeit wird zwar erwähnt, aber bislang nicht systematisch verankert. Gerade diese strukturelle Offenheit eröffnet den Kommunen einen erheblichen Gestaltungsspielraum.

Die zentrale Erkenntnis dieser Handreichung lautet: Die Reform des § 75a GO NRW schafft nicht nur Freiräume, sondern eröffnet die Möglichkeit, Nachhaltigkeitsaspekte systematisch und rechtssicher in der kommunalen Vergabesteuerung zu verankern. Nachhaltigkeit steht dabei nicht im Spannungsverhältnis zum Wirtschaftlichkeitsgrundsatz, sondern kann als dessen Konkretisierung verstanden werden.

Der haushaltsrechtliche Wirtschaftlichkeitsbegriff ist nicht auf den niedrigsten Anschaffungspreis reduziert. Er ist langfristig, ressourcenbezogen und nutzungsdauerorientiert. Eine isolierte Preisbetrachtung kann haushaltsrechtlich sogar fehlerhaft sein, wenn Energieverbrauch, Wartungskosten, Instandhaltung, Lebensdauer oder Entsorgungskosten erheblich divergieren. Der Lebenszyklusansatz ist daher nicht nur zulässig, sondern im Lichte sparsamer Mittelverwendung regelmäßig sachgerecht. Nachhaltigkeit konkretisiert somit ein erweitertes, langfristiges Wirtschaftlichkeitsverständnis.

Für eine rechtssichere Integration empfiehlt sich eine klare begriffliche Strukturierung. Eine satzungsrechtliche Definition nachhaltiger Beschaffung, die ökologische und soziale Aspekte unterscheidet und zugleich den Bezug zur Wirtschaftlichkeit herstellt, erhöht die Bestimmtheit und reduziert Auslegungsrisiken. Ökologische Nachhaltigkeit umfasst insbesondere Energieverbrauch, Treibhausgasemissionen, Materialeinsatz, Recyclingfähigkeit und Reparierbarkeit über den gesamten Lebenszyklus. Soziale Nachhaltigkeit bezieht sich auf arbeitsrechtliche Mindeststandards, Arbeitsschutz, Nichtdiskriminierung und menschenrechtliche Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette. Spezialgesetzliche Vorgaben, etwa zu Tariftreue oder Lieferkettenpflichten, sind dabei gesondert zu beachten, können aber in eine kohärente Gesamtstrategie eingebettet werden.

Strategisch besonders bedeutsam ist die Verankerung von Nachhaltigkeit in der frühesten Phase des Beschaffungsprozesses: der Bedarfsermittlung. Funktionale Leistungsbeschreibungen (etwa durch Zielvorgaben zur Energieeffizienz oder Emissionsbegrenzung) eröffnen Innovationsräume und ermöglichen wettbewerbliche Lösungen. Nachhaltigkeit wird damit nicht als nachträgliche Bewertungsdimension verstanden, sondern als Bestandteil der Bedarfsdefinition

selbst. Ergänzende Regelungen zur Markterkundung können diesen Ansatz absichern, indem ressourcenschonende oder sozial verantwortliche Lösungen systematisch identifiziert werden.

Ein weiterer zentraler Hebel liegt in der Ausgestaltung von Wertgrenzen. Die Abschaffung landesrechtlicher Vorgaben erlaubt es, Wertgrenzen nicht nur als Schwellenwerte zur Verfahrensvereinfachung zu definieren, sondern als strategisches Steuerungsinstrument einzusetzen. Nachhaltigkeit kann – unter Wahrung von Transparenz, Gleichbehandlung und Verhältnismäßigkeit – auch verfahrensrechtlich privilegiert werden. Denkbar sind erhöhte Direktauftragungsgrenzen oder vereinfachte Dokumentationsanforderungen bei nachweislich nachhaltigen Beschaffungen. Ein solches Anreizsystem ist rechtlich zulässig, sofern die Differenzierung abstrakt-generell geregelt, sachlich begründet und dokumentiert wird. Die Privilegierung darf nicht an bestimmte Anbieter anknüpfen, sondern muss an objektive Nachhaltigkeitsmerkmale gebunden sein.

Gleichzeitig sind die Grenzen eines solchen Modells klar zu beachten. Nachhaltigkeit darf nicht nur formal behauptet werden, sondern muss materiell hinterlegt sein. Eine strukturelle Verdrängung wettbewerblicher Verfahren wäre unzulässig. Die satzungsrechtliche Differenzierung muss verhältnismäßig bleiben und darf nicht zu faktischer Marktverengung führen. Die Vergabeakte muss die sachlichen Erwägungen transparent abbilden.

Der rechtssicherste und zugleich wirkungsvollste Ort nachhaltiger Steuerung bleibt die Leistungsbeschreibung. Sie definiert den Beschaffungsgegenstand und bestimmt den Rahmen des Wettbewerbs. Nachhaltige Anforderungen können in Form funktionaler Vorgaben, technischer Mindeststandards, Lebenszyklusanforderungen oder objektiv messbarer Umwelt- und Effizienzparameter ausgestaltet werden. Voraussetzung ist stets eine sachliche Begründung, Produktneutralität, Verhältnismäßigkeit und eine nachvollziehbare Dokumentation. Nachhaltigkeit darf nicht als politisches Leitbild erscheinen, sondern muss als funktional begründete Eigenschaft der nachgefragten Leistung hergeleitet werden.

Auch vergaberechtliche Mindestanforderungen oder Beschaffungsverbote sind grundsätzlich zulässig, wenn sie objektiv begründet, diskriminierungsfrei und auftragsbezogen ausgestaltet sind. Beispiele sind Verbote von Produkten, die unter Verstoß gegen internationale Arbeitsstandards hergestellt wurden, oder die Festlegung bestimmter Emissions- oder Effizienzgrenzen. Unzulässig sind hingegen pauschale, nicht sachlich gerechtfertigte Regionalitätsvorgaben oder herstellerbezogene Spezifikationen ohne funktionalen Bezug.

Zentral für die rechtliche Robustheit nachhaltigkeitsorientierter Satzungsgestaltung ist die Dokumentation. In der Vergabeakte muss erkennbar sein, weshalb eine Anforderung geeignet, erforderlich und angemessen ist und weshalb sie

AS

RECHTSANWALT

den Wettbewerb nicht unverhältnismäßig einschränkt. Erfahrungsgemäß ist eine strukturierte, nachvollziehbare Herleitung häufig entscheidender für die Rechtsbeständigkeit als die konkrete Ausgestaltung im Detail.

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Die Reform des § 75a GO NRW eröffnet den Kommunen die Möglichkeit, ihre Vergabep Praxis eigenständig, strategisch und zukunftsorientiert auszurichten. Nachhaltigkeit kann dabei als integraler Bestandteil eines erweiterten Wirtschaftlichkeitsverständnisses verankert werden. Die Mustersatzung bietet hierfür eine tragfähige Ausgangsbasis. Ihre strukturelle Offenheit ermöglicht eine systematische Integration ökologischer und sozialer Aspekte, ohne in Konflikt mit höherrangigem Recht zu geraten.

Die Herausforderung besteht nicht in der rechtlichen Zulässigkeit nachhaltiger Beschaffung, sondern in ihrer strukturierten, dokumentierten und verwaltungspolitisch handhabbaren Umsetzung. Wird Nachhaltigkeit klar definiert, in Bedarfsermittlung und Leistungsbeschreibung integriert, über Wertgrenzen intelligent gesteuert und sorgfältig dokumentiert, entsteht ein rechtssicheres, haushaltskonformes und zugleich strategisch wirksames Steuerungsinstrument.

Die neue kommunale Autonomie ist damit nicht nur eine Organisationsentscheidung, sondern eine Gestaltungsverantwortung. Nachhaltige Beschaffung kann im Unterschwellenbereich des Landes Nordrhein-Westfalen zu einem integralen Bestandteil moderner kommunaler Selbstverwaltung werden.

AS

RECHTSANWALT